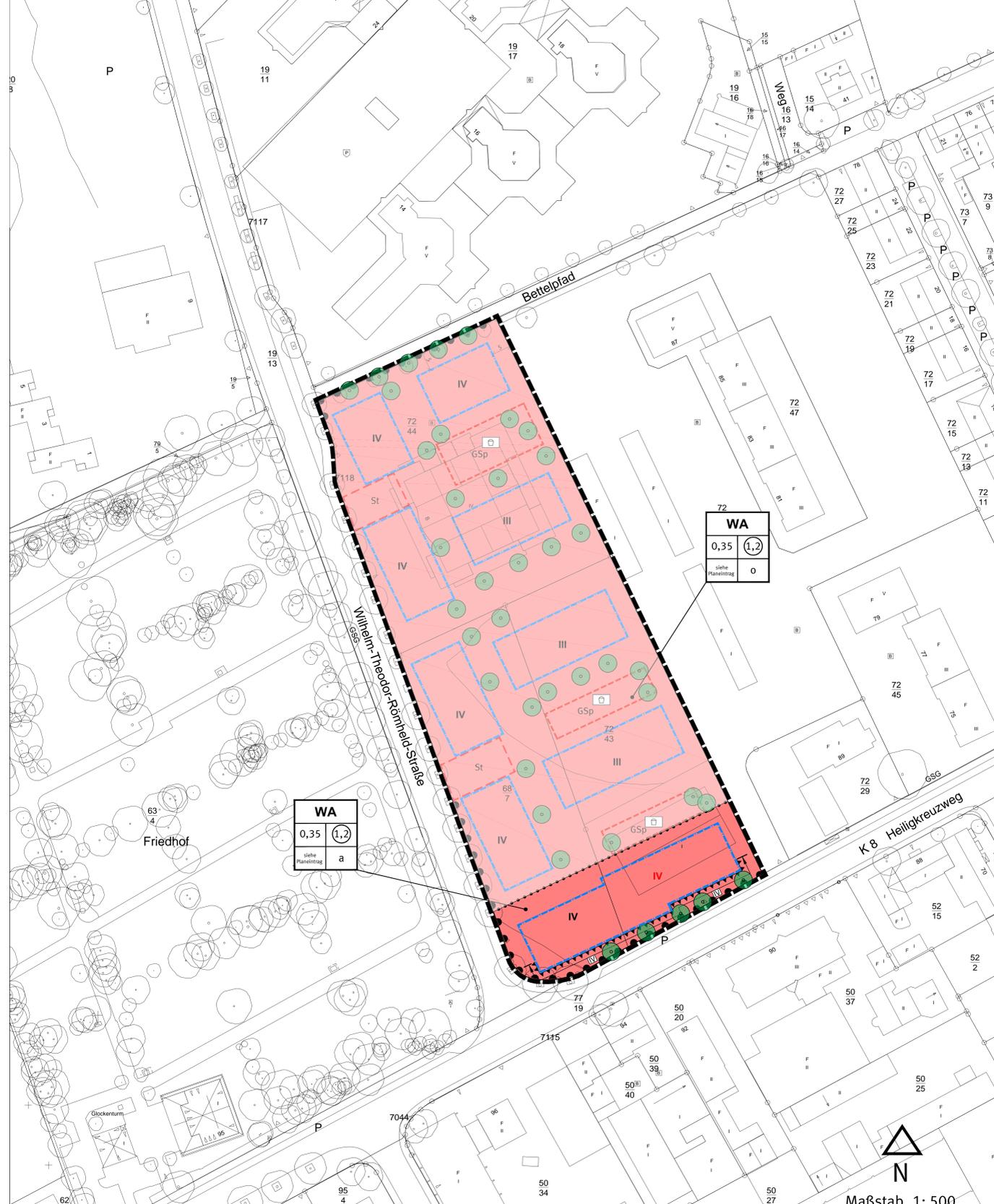


Bebauungsplan: "Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumt der Stadt Mainz
 Datenbanksatz: 21.11.2012
 Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen
 Füllschème der Nutzungsschablonen

WA	Art der baulichen Nutzung	
0,35	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl GFZ
1,2	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise

Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA)
 (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl
 0,35 Grundflächenzahl (GRZ)

Geschossflächenzahl
 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Vollgeschosse
 IV Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise
 o offene Bauweise
 Baugrenze

Ein- und Ausfahrten
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzungen
 Anzupflanzende Bäume

Flächen für Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB)

Umgrenzung von Flächen Stellplätze

Gemeinschaftsplatz

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lärmpegelbereich IV (siehe textliche Festsetzung 1.7)

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sonstige Darstellung
 Bemessung

Katastergrundlage 1 : 500

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)"

Der Bebauungsplanentwurf "W 102" wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgestellt. In Anwendung von § 4a Abs. 3 BauGB können bei dieser erneuten öffentlichen Auslegung nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden. Die geänderten oder ergänzten Teile des Bebauungsplanentwurfes "W 102" sind in der Planzeichnung rot markiert.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Das im Bebauungsplan festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) dient vorwiegend dem Wohnen.

- Zulässig sind:
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- Ausnahmsweise zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe.

Einzelhandelsbetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Tiefgaragen
 Die festgesetzte GRZ darf durch die Errichtung von Tiefgaragen bis zu einem Wert von 0,75 überschritten werden.

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Abweichende Bauweise
 In der durch Planeintrag festgesetzten abweichenden Bauweise sind die überbauten bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung des Grundstückskälchens ohne seitlichen Grenzabstand als durchgängiger Gebäuderiegel zu errichten.

1.3.2 Ausnahmsweise können die durch Planeintrag festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen auf bis zu 60 % der Fassadenlänge durch Wintergärten, Balkone, Terrassen, Veranden, Vordächer und Sichtschutzanlagen um bis zu 2,00 m überschritten werden.

1.3.3 Ausnahmsweise können die durch Planeintrag festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen auf bis zu 60 % der Fassadenlänge durch Wintergärten, Balkone, Terrassen, Veranden, Vordächer und Sichtschutzanlagen um bis zu 2,00 m überschritten werden.

1.3.4 Ausnahmsweise können die durch Planeintrag festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen auf bis zu 60 % der Fassadenlänge durch Wintergärten, Balkone, Terrassen, Veranden, Vordächer und Sichtschutzanlagen um bis zu 2,00 m überschritten werden.

1.3.5 Ausnahmsweise können die durch Planeintrag festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen auf bis zu 60 % der Fassadenlänge durch Wintergärten, Balkone, Terrassen, Veranden, Vordächer und Sichtschutzanlagen um bis zu 2,00 m überschritten werden.

Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich vollständig den rechtskräftigen Bebauungsplan "Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße (W 81)".

1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

1.4.1 Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBAuO darstellen, sowie Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

1.4.2 Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

1.4.3 Die Gemeinschaftsstellplätze "GSp" sind dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet anteilig zugeordnet.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Der Anteil an befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Oberflächige Stellplätze und deren Zufahrten, Zuwegungen, sowie befestigte Flächen des Gemeinschaftsplatzes sind mit wasserundurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau (z.B. Rasenpflaster und offenporiges Wabenflügelplaster) auszubilden.

1.5.2 Dachbegrünung
 Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung sind (bei einer zusammenhängenden Fläche ab 20 qm) zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen.

Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus. Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachlein- und aufbauten sind von der Begrünungspflicht anteilig ausgeschlossen.

1.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.6.1 Decken von Tiefgaragen, die nicht überbaut werden, sind vollständig mit einer Erdaufschüttung zu versehen und als Vegetationsflächen anzulegen. Diese sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Tiefgaragendecken sind gemäß den aktuellen Anforderungen der "Richtlinie für die Planung, Ausführung, Pflege, Dachbegrünungen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FL) intensiv zu begrünen. Für die Erdaufschüttungen über Drainschicht sind folgende Mindeststärken festgesetzt:

60 cm
 hochwachsende Sträucher und Bäume: 100 cm

Die Oberkante der Tiefgaragenüberdeckung darf maximal 0,6 m über dem Niveau des vorhandenen natürlichen Geländes erreichen.

1.6.2 Tür- und fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sowie Teilflächen ab 20 qm sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

1.7 Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung oder zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.7.1 Lärmpegelbereiche

Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen innerhalb der im Planwerk gekennzeichneten Flächen, sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise von November 1989" auszubilden. (Siehe nachfolgende Tabelle). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Die Oberkante der Tiefgaragenüberdeckung darf maximal 0,6 m über dem Niveau des vorhandenen natürlichen Geländes erreichen.

1.7.2 Tür- und fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sowie Teilflächen ab 20 qm sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

1.7.3 Grundrissorientierung aufgrund des Verkehrslärms

Für die im Plan gekennzeichneten Fassaden im Lärmpegelbereich IV ist die Errichtung von offenen Fenstern von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen gemäß DIN 4109 unzulässig. Ausnahmsweise kann die Errichtung von offenen Fenstern von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen an diesen Fassaden zugelassen werden, wenn durch Schallschutzmaßnahmen wie vorgelagerte belüftete Wintergärten oder hinterlüftete vorgelagerte Glasfassaden die Reduzierung des maßgeblichen Außenlärmpiegels auf die Werte entsprechend des Lärmpegelbereiches III gemäß der DIN 4109 vor den geöffneten Fenstern erreicht wird.

1.7.4 Grundrissorientierung aufgrund des Gewerbelärms

An der Westfassade des südlichen Baufensters ist die Errichtung von offenen Fenstern von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen gemäß DIN 4109 unzulässig.

1.7.5 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen

Schlaf- und Kinderzimmer sind im gesamten Geltungsbereich mit aktiven schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.

1.7.6 Beleuchtung außerhalb von Gebäuden

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sind im Freien ausschließlich warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Leuchtdichte max. 4.100 K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht zu verwenden (Anmerkung: Als Entomofauna wird die Gesamtheit aller Insektenarten einer Region bezeichnet).

2. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 88 LBAuO, § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Mülltonnenstandplätze

2.1.1 Mülltonnen oder Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung des Sicht zu entziehen und mit geeigneten hochwachsenden Pflanzen intensiv einzugrünen.

3. Hinweise

Änderung des Bebauungsplanes "W 81"

Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich vollständig den rechtskräftigen Bebauungsplan "Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße (W 81)".

Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG), soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unvermischtes Niederschlagswasser freiflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundstück über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standorteignung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 300 m² angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren zuständig.

Eine vollständige Rückhaltung und Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse nur bedingt möglich. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers kann nur teilweise über Wiesenmulden entsprechend dem Entwässerungstechnischen Fachgutachten erfolgen. Da die Versickerungsleistung der Mulden begrenzt ist, erfolgt ein gedrosselter Notüberlauf mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Bodenfunde

Der Bebauungsplan "W 102" befindet sich innerhalb des Grabungsschutzgebietes "Götelwiesstraße 680/08". Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodenmerkmalier wie Mauern, Gräben, Steinverfärbungen und Fundamente wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste entdeckt werden. Im Falle von Eingriffen ins Erdreich ist eine Genehmigung nach § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erforderlich. Diese ist bei dem Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Denkmalpflege zu beantragen. Außerdem wird eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde, dem Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Denkmalpflege empfohlen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet möglicherweise das noch nicht vollständig erforschte Gebiet der untergegangenen Stiftskirche/Klosteranlage "Heiligkreuz" oder auch "Sankt Maria im Felde", berührt werden könnte. Demzufolge ist das Entdecken eines Kulturdenkmals zu vermuten. Daher sind Erd- und Bauarbeiten gemäß § 21 Abs. 2 DSchG der Denkmalfachbehörde, die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 2016-300, Fax: 2016-333, E-Mail: archaeologie-mainz@online.de) rechtzeitig anzuzeigen. Auch hier ist eine frühzeitige Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie zu empfehlen.

Gemäß § 21 Abs. 3 DSchG und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift können die Träger öffentlicher oder privater Bau- und Erschließungsvorhaben, deren Gesamtkosten jeweils 500000,00 EUR übersteigen, als Veranlasser im Rahmen des Zuzubauens zur Erstattung der Kosten erschließender oder archaischer Nachforschungen und Ausgrabungen einschließlich der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Diesbezüglich ist die frühzeitige Kontaktaufnahme des Vorhabenträgers mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie erforderlich.

Besonderer Artenschutz

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten im Sinne des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d. h. nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Abrissarbeiten und Baumaßnahmen sind die Bäume auf das Vorkommen o. g. Arten zu untersuchen. In diesem Bebauungsplan können insbesondere brütende Vögel betroffen sein. Außerhalb des o. g. Zeitraums ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte Vogelschlaggläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind jeweils entsprechenden aktuellen Leitfäden zu entnehmen (z. B. Schmid, H., P. Waldburger & D. Heynen, 2012, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach, www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf).

Als Bestand stützende Maßnahme wird empfohlen, an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse) vorzusehen. Nähere Auskünfte erteilt das Umweltamt.

Baumschutz

Die bestehenden Bäume entlang der Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße sind für die gesamte Dauer der Baumaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich gemäß DIN 18920 zu schützen.

4. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1507).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1482).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I 2013, S. 734).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I 2013, S. 734).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. 2011, S. 47).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. 2013, S. 139).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. 2011, S. 402).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 301).

DIN Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umwelteinwirkungen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.

Abstimmung			
Abt.	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Baumt	Kataster geprüft		

CAD - Elemente			
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bplan W 102 Pl.dwg	02.09.13	
Digitale Stadtgrundkarte	Stk 1704 W 102.dwg	21.11.12	
Textliche Festsetzungen	3-17 W 102-21.doc	02.09.13	

Verfahren		Genehmigung	
Nr.	Beschreibung	Datum	
1.	Auftragsgutachten durch den Sachver. gemäß § 9 Abs. 1 BauGB	06.02.13	
2.	Örtliche Behörde nach dem Auftragsgegenstand gemäß § 9 Abs. 1 BauGB	08.02.13	
3.	Stellungnahme über die Ausweisung des § 11 BauGB	06.02.13	
4.	Örtliche Behörde nach dem Bescheid über die Ausweisung des § 11 BauGB	06.02.13	
5.	Örtliche Behörde nach dem Bescheid über die Ausweisung des § 11 BauGB	06.02.13	
6.	Untersuchung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 1 BauGB (siehe Anhang vom 19.03.13 bis 06.03.13)	06.02.13	
7.	Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB	27.06.13	
8.	Örtliche Behörde nach dem Bescheid über die Ausweisung des § 11 BauGB (siehe Anhang vom 16.07.13 bis 30.08.13)	05.07.13	
9.	Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB (siehe Anhang vom 19.03.13 bis 06.03.13)		
10.	Örtliche Behörde nach dem Bescheid über die Ausweisung des § 11 BauGB (siehe Anhang vom 16.07.13 bis 30.08.13)		
11.	Kontaktaufnahme durch den Sachver. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (siehe Anhang vom 19.03.13 bis 06.03.13)		
12.	Genehmigung der Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 2 BauGB		
13.	Ausgabe		
14.	Bestätigung der Beschlüsse (siehe Genehmigungs- und Bescheidverfahren gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)		

Beauftragter/in	Schnitt		
Zeichner/in	Neumann		
Abteilungsleiter	Steglich		
	Strohach		

Amtsleiter	Mainz	Ausgefertigt, Mainz
	Beigeordnete	Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
 Stadtplanungsamt
 Bebauungsplan
 erneute Planstufe II

"Am neuen Friedhof Weisenau"

W 102

